

PENSIONS-KASSE DER SCHNEIDER ELECTRIC- GESELLSCHAFTEN SCHWEIZ

ORGANISATIONSREGLEMENT

AUSGABE DEZEMBER 2021

INHALTSVERZEICHNIS

ZWECK DES ORGANISATIONSREGLEMENTS	3
ZWECK, REGISTRIERUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER STIFTUNG	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Registrierung und beaufsichtigung	3
Art. 3 Stiftungsrat	3
Art. 4 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht	3
STIFTUNGSRAT	4
Art. 5 Zusammensetzung und Organisation	4
Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen	4
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GOVERNANCE	5
Art. 7 Delegation von Aufgaben / Geschäftsführung	5
Art. 8 Governance	6
BESTIMMUNGEN ZUR KONTOKORRENTFÜHRUNG, KOSTENERHEBUNG, RÜCKSTELLUNGS- UND RESERVEBILDUNG SOWIE ZUR ÜBERSCHUSSZUWEISUNG	6
Art. 9 Kontokorrentführung	6
Art. 10 Kostenerhebung	7
Art. 11 Bildung von Rückstellungen	7
Art. 12 Verwendung von Überschüssen	7
INKRAFTTRETEN	8
Art. 13 Genehmigung, Inkrafttreten und Auslegungsbestimmungen	8
ANHANG 1: WAHLREGLEMENT FÜR STIFTUNGSRAT	9
Art. 1 Allgemeines und Wählbarkeitsvoraussetzungen	9
Art. 2 Amtsdauer	9
Art. 3 Wahlverfahren für Arbeitnehmervertreter	9
Art. 4 Wahlverfahren für Arbeitgebervertreter	10
Art. 5 Wahl des Präsidenten	10
ANHANG 2: KOSTEN	11
Art. 1 Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitgeber)	11
ANHANG 3: REGELN FÜR DIE BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN	12
Art. 1 Allgemeines und Arten von Rückstellungen	12
Art. 2 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	13

Art. 3	Rückstellung für Rentenerhöhungen	13
Art. 4	Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Aktiven	13
Art. 5	Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner	14
Art. 6	Rückstellung für Pensionierungsverluste	14
Art. 7	Rückstellung für Nicht gedeckte Risiken	14
Art. 8	Rückstellung für Sonderfälle	14
Art. 9	Versicherungstechnische Grundlagen	15

ZWECK DES ORGANISATIONSREGLEMENTS

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat dieses Organisationsreglement. Es regelt die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven und die Überschusszuweisung.

ZWECK, REGISTRIERUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER STIFTUNG

ART. 1 ZWECK

Zweck

1. Die Pensionskasse der Schneider Electric-Gesellschaften Schweiz (nachfolgend "Stiftung") bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Arbeitnehmer der Feller AG und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen (nachfolgend "Arbeitgeber") sowie für deren Angehörige und Hinterlassene. Sie kann darüber hinausgehende Leistungen erbringen, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

ART. 2 REGISTRIERUNG UND BEAUFSICHTIGUNG

Registrierung und
Beaufsichtigung

1. Die Stiftung ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.
2. Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

ART. 3 STIFTUNGSRAT

Stiftungsrat

1. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung ist der Stiftungsrat. Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr.

ART. 4 VERANTWORTLICHKEIT UND SCHWEIGEPFLICHT

Verantwortlichkeit

1. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Schweigepflicht

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle anderen mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 86 BVG). Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktionen bestehen.

STIFTUNGSRAT

ART. 5

ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION

Zusammensetzung und Organisation

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, zwei Vertretern der Arbeitnehmer, zwei Vertretern der Arbeitgeber. Die Amtsdauer und die Wahl richten sich nach dem Wahlreglement im Anhang 1 zu diesem Reglement.
2. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Eingesetzte Geschäftsführer haben an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates. Bei dessen Verhinderung bestellt er einen Vertreter aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder oder der weiteren Teilnehmer an der Stiftungsratssitzung.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder seiner Vertretung mindestens die Hälfte der übrigen Stiftungsräte anwesend ist
5. Ein Beschluss kommt nur dann zustande, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder und davon mindestens je ein Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zustimmt (Beispiele: 4 Ja-Stimmen bei 6 Anwesenden, 3 Ja-Stimmen bei 5 Anwesenden)
6. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
7. Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
8. Die Stiftungsräte üben ihr Amt während der Arbeitszeit aus und erhalten daher keine besondere Entschädigung. Allfällig für die Tätigkeit aufgewendete Auslagen werden entschädigt.

ART. 6

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - die Leitung der Stiftung;
 - die Vertretung der Stiftung nach aussen;
 - die Organisation der Stiftung; der Erlass des Organisationsreglements; die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates; die Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - die Bestimmung derjenigen Personen, welche die Stiftung zeichnungsberechtigt vertreten, und die Festlegung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung;
 - die Wahl der Geschäftsführung; die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen; die Überwachung ihrer Tätigkeit;
 - die Bestimmung der Verwaltung der Stiftung und den Abschluss eines entsprechenden Vertrags, welcher die Rechten und Pflichten der Verwaltung festhält;
 - den Aufbau einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle;

- die Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie die Festlegung der Finanzierung der Stiftung; der Erlass des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne sowie die Festlegung der Beitragsordnung, des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben und des Rentenumwandlungssatzes;
- der Erlass eines Teilliquidationsreglements und die Wahrnehmung der darin festgehaltenen Pflichten;
- der Entscheid über die Art der Deckung der anlage- und versicherungstechnischen Risiken; der Abschluss von Versicherungsverträgen; die Regelung der Verwendung allfälliger Überschussanteile aus Versicherungsverträgen;
- die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage unter periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung; die Festlegung der Anlagegrundsätze und der Erlass des Anlagereglements; die Umsetzung des Anlagekonzeptes durch Übertragung der Vermögensanlage an einen oder mehrere Vermögensverwalter; die Überwachung der Anlageergebnisse;
- die Festlegung des technischen Zinses und der übrigen technischen Grundlagen sowie der Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven durch den Erlass des Anhanges 3 zum Organisationsreglement "Regeln für die Bildung von Rückstellungen und Reserven";
- die Sicherstellung der Information der Versicherten und die Umsetzung der gesetzlichen Transparenzvorschriften;
- die Bestimmung einer zugelassenen Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Stiftung;
- die Bestimmung eines zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Stiftung;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Erstellung und die Genehmigung der Jahresrechnungen; die Abnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge; die Abnahme der Berichte der Geschäftsführung sowie allfälliger Ausschüsse und Experten;
- die Bestimmung von Grundsätzen für die Verwendung der freien Mittel
 - im Falle einer Unterdeckung: die Einleitung von geeigneten Sanierungsmaßnahmen zur Behebung der Deckungslücke.

Zeichnung

2. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GOVERNANCE

ART. 7

DELEGATION VON AUFGABEN / GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführung

1. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung einsetzen. Sofern und solange keine Geschäftsführung eingesetzt ist, nimmt der Präsident des Stiftungsrates die entsprechenden Aufgaben wahr.

Aufgaben

2. Die Geschäftsführung nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen unter Leitung des Präsidenten des Stiftungsrates;
 - Nachführung der urkundlichen und reglementarischen Grundlagen der Stiftung;
 - operative Durchführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse unter Beachtung der Reglemente und der relevanten gesetzlichen Bestimmungen;
 - Qualitätskontrolle bei den von der Stiftung Beauftragten;

- Überwachung des Rechnungswesens und Erarbeitung des Entwurfes der Jahresrechnung;
- Vorbereitung der Information an die Versicherten;
- regelmässige Information des Stiftungsrates über den Geschäftsgang und bei ausserordentlichen Ereignissen.

Kompetenzen

3. Die Geschäftsführung zeichnet für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie kann im Handelsregister eingetragen werden.

ART. 8

GOVERNANCE

Integrität und Loyalität

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt besteht. Sie legen ihre Interessenverbindungen jährlich offen.

Vermögensvorteile

2. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu CHF 200 pro Geschenk bzw. CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist jährlich schriftlich zu bestätigen.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

3. Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden und über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

ASIP-Charta

4. Alle verantwortlichen Personen haben im Weiteren die Grundsätze der ASIP-Charta einzuhalten

BESTIMMUNGEN ZUR KONTOKORRENTFÜHRUNG, KOSTENERHEBUNG, RÜCKSTELLUNGS- UND RESERVEBILDUNG SOWIE ZUR ÜBERSCHUSSZUWEISUNG

ART. 9

KONTOKORRENTFÜHRUNG

Kontokorrent

1. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung wird über ein unverzinsliches Kontokorrent abgewickelt.

Fakturierung und Zahlungsfristen

2. Die Beiträge (Spar- und übrige Beiträge) werden monatlich nachschüssig fakturiert und dem Kontokorrent belastet. Sie sind innert 30 Tagen nach Monatsende zu bezahlen. Bleiben die ausstehenden Beiträge nach der gesetzten Frist unbezahlt, wird der Arbeitgeber gemahnt.

Information des Arbeitgebers

3. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge mit Stichtag 1. Januar zu. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.

Folgen des Zahlungsverzugs des Arbeitgebers

4. Bleiben die ausstehenden Beiträge 30 Tage nach ordentlicher Fälligkeit unbezahlt, kann die Stiftung die rechtlichen Inkassomassnahmen ergreifen, die Aufsichtsbehörde und die Versicherten informieren. Die Stiftung kann zudem Verzugszinsen gemäss OR berechnet ab dem ordentlichen Zahlungstermin erheben. Sind die Beiträge länger als drei Monate ausstehend, erfolgt eine Meldung an die Aufsichtsbehörde.

ART. 10

KOSTENERHEBUNG

Kostenerhebung

1. Die Stiftung kann für ausserordentliche Verwaltungshandlungen beim Arbeitgeber zusätzliche Kostenbeiträge erheben.
2. Die Höhe der Kostenbelastung und die Definition der ausserordentlichen Verwaltungshandlungen sind im Anhang 2 geregelt. Der Stiftungsrat überprüft die Kostensätze jedes Jahr.

ART. 11

BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN

Bildung von technischen Rückstellungen

1. Die Stiftung bildet die notwendigen Rückstellungen und Reserven. Art und Umfang der technischen Rückstellungen sind im Anhang 3 dieses Reglements beschrieben.

ART. 12

VERWENDUNG VON ÜBERSCHÜSSEN

Verwendung von Überschüssen

1. Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität fallen in den Ertrag der Stiftung und dienen damit der Finanzierung
 - der allfälligen negativen Differenz zwischen den Vermögenserträgen und dem reglementarischen Zinsaufwand der Stiftung.
 - der nicht beitragsfinanzierten Verwaltungskosten (wie z.B. Aufsicht, Stiftungsrat, Revisionsstelle, Experte, Verwaltungskosten der Rentner).
 - der bei Altersverrentung entstehenden Kosten, welche nicht durch bestehende Altersguthaben gedeckt sind. Zur Deckung dieser Kosten können auch die Zuschüsse des Sicherheitsfonds bei ungünstiger Altersstruktur eingesetzt werden.
 - der Bildung notwendiger technischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.
 - von ausserordentlichen Kosten und Verlusten.
 - des Aufbaus freier Mittel.

INKRAFTTRETEN

ART. 13 GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN UND AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN

Genehmigung, Inkrafttreten und Auslegungsbestimmungen

1. Dieses Organisationsreglement wurde am 6. Dezember 2021 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Dezember 2021 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement inkl. dem Nachtrag Nr. 1.
2. Das Organisationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Organisationsreglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Horgen, 6. Dezember 2021

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Schneider Electric-Gesellschaften Schweiz

Reto Steinmann
Vertretung Arbeitgeber

Georges Lipp
Vertretung Arbeitnehmer

ANHANG 1: WAHLREGLEMENT FÜR STIFTUNGSRAT

ART. 1 ALLGEMEINES UND WÄHLBARKEITSVORAUSSETZUNGEN

Allgemeines und Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, zwei Arbeitnehmervertretern und zwei Arbeitgebervertretern.
2. Wählbar sind:
 - als Arbeitgebervertreter: alle handlungsfähigen natürlichen Personen.
 - als Arbeitnehmervertreter: alle Angestellten der angeschlossenen Arbeitgeber, die in der Stiftung für den Sparprozess versichert . Ausgenommen sind Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Personen, welche die Willensbildung der angeschlossenen Arbeitgeber massgeblich beeinflussen können, sowie Aushilfen und Lehrlinge.

ART. 2 AMTSDAUER

Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Arbeitnehmervertreter scheidet während seiner Amtsdauer aus,
 - wenn er die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
 - wenn er schriftlich seinen Rücktritt aus dem Stiftungsrat erklärt.
3. Ein Arbeitgebervertreter scheidet während seiner Amtsdauer aus,
 - wenn er die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
 - wenn er vom Verwaltungsrat der Stifterfirma abberufen wird,
 - wenn er schriftlich seinen Rücktritt aus dem Stiftungsrat erklärt.
4. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsräte treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
5. Die Stiftungsräte müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Verlauf der Sitzungen problemlos folgen können.

ART. 3 WAHLVERFAHREN FÜR ARBEITNEHMERVERTRETER

Wahlverfahren für Arbeitnehmervertreter

1. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer wird ein Wahlkomitee gebildet. Dieses besteht aus je einem Mitglied des Stiftungsrates, der Angestelltenkommission einer angeschlossenen Firma und der Personalabteilung. Das Wahlkomitee legt den Terminplan für die Wahl fest und informiert die Angestellten entsprechend.
2. Das Wahlkomitee fordert die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge einzureichen und informiert über die Möglichkeit einer stillen Wahl gemäss nachfolgendem Absatz 3. Die Vorschläge sind innerhalb von 10 Tagen dem Wahlkomitee einzureichen. Es überprüft innerhalb von 7 Tagen die Kandidaten auf ihre Wählbarkeit.
3. Sofern nur gleich viele Kandidaten oder Wahlvorschläge des Stiftungsrates wie zu besetzende Sitze zu verzeichnen sind, gelten die Kandidaten und Vorgeslagenen als in stiller Wahl gewählt.
4. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Unmittelbar nach Schliessung der Urnen werden die Wahlzettel ausgezählt.
5. Das Wahlkomitee amtet als Stimmzähler. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr). Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder, sofern sie mindestens 1/4 der Stimmen des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Arbeitnehmervertreters erhalten haben.

6. Über die Wahl wird ein Protokoll angefertigt und unterzeichnet. Der Stiftungsrat und das Wahlkomitee erhalten je ein Exemplar.
7. Das Ergebnis wird vom Wahlkomitee spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Wahl bekannt gegeben.
8. Beschwerden über die Durchführung der Wahl sind dem Wahlkomitee zuhanden des Stiftungsrates spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und begründet einzureichen. Der Stiftungsrat fordert das Wahlkomitee zur Stellungnahme auf, führt die notwendigen Untersuchungen durch und entscheidet hierauf endgültig.

ART. 4

WAHLVERFAHREN FÜR ARBEITGEBERVERTRETER

Wahlverfahren für Arbeitgebervertreter

1. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer oder beim Auftreten einer Vakanz orientiert der Stiftungsrat den Country-Präsidenten Schweiz über diesen Sachverhalt.
2. Der Country-Präsident Schweiz wird aufgefordert, innert 30 Tagen die Arbeitgebervertreter zu benennen.
3. Verzichtet der Country-Präsident Schweiz auf eine Benennung neuer Mitglieder gelten die bisherigen Arbeitgebervertreter als wiedergewählt.

ART. 5

WAHL DES PRÄSIDENTEN

1. Der Präsident wird vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt.

ANHANG 2: KOSTEN

ART. 1 KOSTEN FÜR AUSSERORDENTLICHE VERWALTUNGSHANDLUNGEN (ARBEITGEBER)

Kosten ausserordentliche Verwaltung
(Arbeitgeber)

1. Folgende ausserordentliche Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt:

Mahnung bei Zahlungsverzug	CHF	50
Zahlungsplan erstellen	CHF	300
Betreibungsbegehren	CHF	300
Fortsetzungsbegehren	CHF	300
Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanerkennung)	CHF	1'000
Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten	CHF	500
Konkursbegehren	CHF	500

ANHANG 3: REGELN FÜR DIE BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

ART. 1	ALLGEMEINES UND ARTEN VON RÜCKSTELLUNGEN
Zweck der Regeln	1. Die Stiftung legt in diesem Reglement gemäss Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 fest, welche Vorsorgekapitalien und Rückstellungen und Reserven aufgrund des Vorsorgereglements und der Gesetzgebung notwendig sind.
Nicht technische Rückstellungen	2. Die Stiftung bildet die notwendigen nicht-technischen Rückstellungen nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Vorschriften von Swiss GAAP FER 26. Es werden für sämtliche nicht vorsorgebezogenen erwarteten Mittelabflüsse, deren Grund in der Vergangenheit liegt, Rückstellungen im Umfang des erwarteten Mittelabflusses gebildet.
Vorsorgekapital Aktive	3. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten entsprechen mindestens der Summe der Austrittsleistungen zum Bilanzstichtag, wobei pro Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert gemäss Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 15, Art. 17 oder Art. 18 FZG anzuwenden ist.
Vorsorgekapital Rentner	4. Die Vorsorgekapitalien der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen und unter Verwendung der vom Stiftungsrat in diesem Reglement festgehaltenen versicherungstechnischen Grundlagen auf den Bilanzstichtag durch den Experten für berufliche Vorsorge zu bewerten.
Technische Rückstellungen	5. Die Stiftung bildet technische Rückstellungen zur Berücksichtigung vorsorgetechnischer Risiken. Sie beachtet bei der Festlegung der Grundsätze namentlich die bestehende Rückdeckung für die Risiken Tod und Invalidität. Diese Rückstellungen dürfen keinen Glättungseffekt auf den Ertrags oder Aufwandüberschuss eines Rechnungsjahres bewirken. Insbesondere werden folgende Positionen erfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung - Rückstellungen für Rentenerhöhungen - Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten - Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner - Rückstellungen für Pensionierungsverluste - Rückstellungen für nicht gedeckte Risiken - Rückstellungen für Sonderfälle
Wertschwankungsreserve	6. Entsprechend der gewählten Anlagestrategie bestimmt die Stiftung einen Zielwert für die Wertschwankungsreserve. Das Anlagereglement regelt die Einzelheiten.
Deckungsgrad	7. Nach diesem Reglement bestimmte technische Rückstellungen gelten bei der Berechnung des Deckungsgrades als für Vorsorgezwecke gebundene Mittel.

ART. 2 RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ZUNAHME DER LEBENSERWARTUNG

- Grundsatz
1. Die Rückstellung wird nur dann gebildet, wenn Periodentafeln verwendet werden.
 2. Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
- Annahmen
3. Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Deckungskapitals der Rentner ohne Kinderrenten.
- Bemessung
4. Die Rückstellung bemisst sich mit folgender Formel:
Deckungskapital der Rentner ohne Kinderrenten
multipliziert mit 0.5%
multipliziert mit (Differenz „Rechnungsjahr – Publikationsjahr der angewandten Grundlagen“).
 5. Der Faktor von 0.5% kann angepasst werden, wenn die Schätzungen der voraussichtlichen Kosten für die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen oder die Analysen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zwischenzeitlich zu einem anderen Ergebnis führen.

ART. 3 RÜCKSTELLUNG FÜR RENTENERHÖHUNGEN

- Grundsatz
1. Die Stiftung ist verpflichtet, die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung anzupassen. Die reglementarischen Renten werden jedoch nur dann und soweit angepasst, als sie kleiner als die gesetzlichen Minimalrenten ausfallen würden. Der Stiftungsrat entscheidet zudem gemäss Art. 36 BVG jährlich über die Anpassung der übrigen Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Die Rückstellung für Rentenerhöhungen bezweckt die planmässige Finanzierung zukünftiger, periodischer Rentenanpassungen aufgrund der Gewährung von Teuerungszulagen.
- Bemessung
2. Die Bildung der Rückstellung erfolgt auf Beschluss des Stiftungsrates höchstens im Ausmass, in dem die Anlageerträge auf dem Deckungskapital der Rentner die Aufwendungen für die Rentner wie die Verzinsung des Deckungskapitals, die erforderlichen Erhöhungen der Rückstellungen für die Langlebigkeit, die anteiligen Kosten für die Verwaltung der Stiftung und die Vermögensverwaltung sowie für den Ausgleich des technischen Ergebnisses des Rentnerbestandes übersteigen. Die Bildung der Rückstellung erfolgt zudem nur, sofern alle übrigen Rückstellungen (inkl. Wertschwankungsreserve) die vom Stiftungsrat festgelegte Höhe erreicht haben.
 3. Die Rückstellung wird zur Finanzierung des Deckungskapitals für eine beschlossene Teuerungszulage und zur Finanzierung der damit verbundenen Rückstellung für die Langlebigkeit und die Risikoschwankungsfonds verwendet. Die Rückstellungen können auch in Form einer einmaligen zusätzlichen Zahlung am Jahresende verwendet werden. Liegt eine Unterdeckung vor, kann diese Rückstellung zur Sanierung verwendet und aufgelöst werden.

ART. 4 RÜCKSTELLUNGEN FÜR SCHWANKUNGEN IM RISIKOVERLAUF DER AKTIVEN

- Grundsatz
1. Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell belasten. Zurzeit verfügt die Vorsorgeeinrichtung über eine weitgehend kongruente Rückdeckung, womit der Versicherer das Schwankungsrisiko trägt.
- Bemessung
2. Aufgrund der Rückdeckung bildet die Vorsorgeeinrichtung keine

Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Aktiven.

ART. 5 RÜCKSTELLUNGEN FÜR SCHWANKUNGEN IM RISIKOVERLAUF DER RENTNER

- Grundsatz
1. Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist aufgrund des ungenügenden Risikoausgleichs die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten Lebenserwartung abweicht.
- Bemessung
2. Der Risikoschwankungsfonds wird so bemessen, dass in 5 aufeinander folgenden Jahren der jährliche Gesamtschaden bei Todesfällen von Alters- und Ehegattenrenten gedeckt ist. Der Experte berechnet jährlich den entsprechenden Wert.

ART. 6 RÜCKSTELLUNG FÜR PENSIONIERUNGSVERLUSTE

- Grundsatz
1. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird aufgrund der Verluste, die bei der Anwendung von versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssätzen auftreten, gebildet.
- Bemessung
2. Die Rückstellung entspricht dem gesamten diskontierten Finanzierungsbedarf, der im Zeitpunkt des Altersrücktritts der versicherten Mitglieder entsteht, wenn das im Rücktrittsalter vorhandene Altersguthaben tiefer ist als der Barwert für die Altersleistungen. Berücksichtigt werden alle Mitglieder, die 15 Jahre vor dem ordentlichen Altersrücktritt stehen. Die Wahrscheinlichkeit des Rentenbezugs kann den Erfahrungswerten der Stiftung angepasst werden.

ART. 7 RÜCKSTELLUNG FÜR NICHT GEDECKTE RISIKEN

- Grundsatz
1. Zwischen den Leistungsverpflichtungen der Stiftung und den Leistungsverpflichtungen der rückdeckenden Versicherungsgesellschaft können Inkongruenzen entstehen, welche zu Verlusten der Stiftung führen.
- Bemessung
2. Die Rückstellung wird jährlich aufgrund bekannter oder erwarteter ungedeckter Schadenfälle und Spätschäden durch die Geschäftsführung bemessen und vom Experten für die berufliche Vorsorge überprüft. Massgebend für die Bemessung sind die für die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen in diesem Reglement festgehaltenen Grundsätze und Verfahren.

ART. 8 RÜCKSTELLUNG FÜR SONDERFÄLLE

- Grundsatz
1. Die bilanzierten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen können zu einem Bilanzstichtag in Sonderfällen gesetzliche oder reglementarische Leistungsverpflichtungen oder vom Stiftungsrat beschlossene Leistungserhöhungen nicht vollständig reflektieren (z.B. Teilliquidation im Verlauf des Verfahrens, beschlossene aber noch nicht umgesetzte Rentenerhöhungen, beschlossene aber noch nicht umgesetzte Mehrverzinsungen, beschlossene aber noch nicht umgesetzte Senkung des technischen Zinses).
- Bemessung
2. Die Rückstellung wird jährlich aufgrund der vorliegenden Sonderfälle durch die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Experten bemessen. Massgebend für die Bemessung sind die für die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen in diesem Reglement festgehaltenen Grundsätze und Verfahren.

ART. 9 VERSICHERUNGSTECHNISCHE GRUNDLAGEN

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Technischer Zins | 1. Der technische Zins beträgt 1.75%. |
| Biometrische Grundlagen | 2. Es gelten die biometrischen Grundlagen BVG 2020. Es werden Generationen-
tafeln verwendet. |